

1. Gegenstand der Lieferung sind die in der Preisliste angeführten Betone (Normalbetone, die denen Normenamente, Zusatzstoffe und Zusatzmittel als Träger der Erhärtung verwendet werden. Der Transportbeton wird nach den Bestimmungen der ÖNORM B 4701-1 hergestellt und in ÖNORM gerechter Konsistenz (vertraglich gilt F45 als Regelkonsistenz vereinbart) od. vorgegebenen Zielwerten in Mischfahrzeugen oder Kippfahrzeugen an die Baustelle geliefert.

2. Davon abweichende Betone, insbesondere Leichtbetone, Betone mit Spezialzusatzstoffen und Spezialelementen/Bindemittel, Betone mit Beigabe vom Kunden beigestelltem Zusatzmittel, Zusatzstoffen, Stahl- und/oder Kunststoffasern oder Betone nach Zusammensetzung (nach einer vom Kunden/Verwender vorgegebenen Rezeptur) werden am Lieferschein als Sondernischung (SM) bezeichnet und werden nur über ausdrückliches Verlangen als Sondernischung (SM) geliefert. Bei Sondernisierungen (SM) sind wir nicht verpflichtet, die Richtigkeit der uns übergebenen Rezeptur oder die Eignung des auf Grund der Rezeptur hergestellten Betons für den vom Kunden bestimmten Verwendungszweck zu prüfen.

3. Sofern bei der Bestellung des Betons besondere Bindemittel nicht vorgegeben sind, verwenden wir zur Betonherstellung die in der Preisliste angegebenen Bindemittelsorten. Der Beton ist innerhalb der gemäß ÖNORM vorgegebenen Frist (105 Minuten nach Wassergabe = Zeitpunkt der Beladung) vollständig zu verarbeiten! Ein Einbau des Betons nicht innerhalb dieser Frist möglich, muss eine verlängerte Verarbeitungszeit (VV) oder verzögerte Anfangserhärtung (VA) bei der Bestellung ausdrücklich bekannt gegeben werden. Eine dem Stand der Technik und den Normen entsprechende Nachbehandlung obliegt dem Verwender.

2.1. Angebote, auch Preisangebote für bestimmte Zeiträume (Jahresangebote) sind freibleibend. Telefonisch oder schriftlich eingegangene Bestellungen sind für uns erst dann verpflichtend, wenn sie von uns angenommen wurden. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurde oder die Lieferung von uns durchgeführt wurde.

2.2. Jede Abweichung (auch mündliche Abreden mit unseren Vertretern) von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie allfällige Zusatzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

2.3. Die in der Preisliste angegebenen Preise, Zuschläge und Nebenkosten verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und gesetzlicher Abgaben. Die Preise verstehen sich bei Lieferung durch unsere Mischfahrzeuge frei Baustelle innerhalb der angegebenen Werkstrecke (Transportstrecke). Kosten für Mehrrenten, Befragungen, Schneekettenmontagen, Abgaben und Kosten für Transportgenehmigungen, Samstag- und Sonntagsfahrergenehmigungen, von öffentlichen Stellen vorgeschriebene Sondernutzungsgebühren für den Weg zwischen Werk und Entladestelle (z.B. Mautgebühren, Straßenverkehrsabgaben, Roadpricing usw.) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zusätzlich verrechnet wird auch die Naturschutzabgabe im Land Salzburg und in Bundesländern, in denen eine gleichartige Abgabe erhoben wird.

2.4. Für Lieferungen unter der in der Preisliste vorgesehenen Mindestmenge oder außerhalb der normalen Arbeitszeit wird in der Preisliste verlaubte Aufschlag berechnet.

2.5. Die zur Erreichung der normengemäßen Betontemperatur erforderlichen oder zweckmäßigen zusätzlichen Aufwendungen werden mit den in der Preisliste verlaubten Zuschlägen z. B. Winterzuschlag in Rechnung gestellt.

2.6. Auch bei Vereinbarung eines von der Preisliste abweichenden Preises (Sonderpreis) sind wir berechtigt, die in der Preisliste angegebenen Zuschläge zu berechnen, wenn die hierfür maßgeblichen Umstände ohne unser Verschulden eintreten. Vereinbarte Sonderpreise und Zuschläge werden bei Änderungen der Preisliste verhältnismäßig erhöht. Preiszuschläge, die im Sonderpreis nicht beinhaltet sind, werden bei Eintritt der dafür maßgeblichen Umstände nachverrechnet.

3.1. Liefertermine und Lieferfristen sind freibleibend. Wird von seitens des Kunden anlässlich der Auftragerteilung der Versand oder die Ablieferung für bestimmte Tage und Stunden oder die Lieferung einer bestimmten Menge innerhalb einer bestimmten Zeit oder eines bestimmten Intervalls vorgeschrieben, halten wir - ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz - nicht für einen dem Kunden durch die Nichteinhaltung entstandenen Schaden. Der Kunde ist jedoch berechtigt, unter Setzung einer 24-stündigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, aus den oben angeführten Gründen eine Minderung des Entgeltes oder die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung oder Ersatz für Stillstandszeiten zu begehren.

3.2. Für den Fall, dass die Belieferung, aus welchem Grunde auch immer, um voraussichtlich mehr als sieben Tage verzögert wird, geben wir diesen Umstand sowie das Ausmaß der Verzögerung dem Kunden schriftlich bekannt. Für den Fall, dass der Kunde von dem geschlossenen Vertrag nicht zurücktritt, erfolgt die Lieferung nach Wegfall des Hindernisses. Auch in diesem Fall ist ein Ersatz der sub. 3.1 angeführten Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

3.3. Die Berechnung erfolgt zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen und Zuschlagsätzen. Für die Berechnung des Entgeltes sind nachstehende Unterlagen und Lieferscheinangaben maßgebend:

a) die in unserem Lieferschein angegebenen Mengen, die Betongüte und sonstige zusätzliche Leistungen

b) die im Lieferschein festgehaltenen Tatsachen, die uns zur Verrechnung der Zuschläge berechtigen

c) die im Lieferschein verzeichneten Daten betreffend Zeitpunkt der Wassergabe im Werk (=Zeitpunkt der Beladung), Ankunft auf der Baustelle (= Zeit an Baustelle/Übergabestelle), Entladebeginn (Zeitangabe) und Beendigung der Entleerung (= Zeit ab Baustelle/Übergabestelle).

Die insgesamt abzunehmende Menge sowie die für die einzelne Anlieferung vereinbarte Menge ist dem Auftrag/Lieferschein zu entnehmen; bestellte und angeforderte Mengen, die nicht abgenommen werden oder wegen eines vom Kunden zu vertretenden Ablieferungshindernisses nicht abgeliefert werden können werden voll verrechnet; für Restbeton wird das Entgelt gemäß Preisliste verrechnet; bei Nichtabnahme der vereinbarten Menge sind wir berechtigt an Stelle des vereinbarten niedrigeren Preises den vollen Listenpreis zu verrechnen und in Rechnungen bereits gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme des Betons bevollmächtigt. Die Aufzeichnungen am Lieferschein sind auch dann maßgebend, wenn in Folge Abwesenheit des Kunden, seines Bevollmächtigten oder eines seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wurde.

Wartezeiten, das sind auch Zeiten, während welcher unsere Fahrzeuge am Heranfahren von der öffentlichen Strasse an die Entleerestelle oder am Entleeren oder an der Abfahrt von der Baustelle gehindert sind, werden von uns am Lieferschein festgehalten und mit den in der Preisliste verlaubten Sätzen als verlängerte Wart-/Entladezeit (VE) verrechnet.

3.4. Unsere Fahrzeuge müssen auf guter und ausreichend befestigter Fahrbahn an die Entladestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich nach Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Wir fahren von der öffentlichen Straße an die Entleerestelle unter der ausdrücklichen Zusicherung des Kunden, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 32 Tonnen geeignet ist. Der Kunde haftet für Schäden, die an unseren Fahrzeugen dadurch eintreten, dass die Zufahrt nicht geeignet war oder dass Leute des Kunden unsere Fahrer nicht entsprechend eingewiesen haben. Mit Einfahrt in die Baustelle geht die Gefahr für den zu liefernden Beton auf den Kunden über.

3.5. Wird der Einbau und die Liefertzeit des zu liefernden Betons vom Kunden verschoben, so ist mindestens 5 Stunden vor der vereinbarten Liefertzeit ein zur Entgegennahme solcher Erklärung befugter Vertreter des Betonlieferwerkes in Kenntnis zusetzen. Zur Entgegennahme solcher Erklärungen befugt sind die Werkleiter, Disponenten oder Mischmeister unserer Lieferwerke, nicht jedoch die Fahrer unserer Mischfahrzeuge. Gleiches gilt für Minderabnahmen, Mengenabnahmen oder bei Abnahmeunterbrechungen. Bei Unterlassung oder Verspätung dieser Mitteilung sind wir berechtigt, das volle Entgelt für die für die Liefertzeit vereinbarte Menge - gleichgültig ob diese angenommen wird oder nicht - zu verrechnen.

4.1. Wir leisten Gewähr für eine normengemäße Betonzusammensetzung, sodass -sach- und fachgerechte, normengemäße Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons auf der Baustelle vorausgesetzt - die geforderte Betongüte einschließlich der vereinbarten, am Lieferschein festgehaltenen besonderen Eigenschaften nach frühestens 56 Tagen erreicht wird. Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz - ausgenommen es liegt unsererseits Vorsatz vor - sind ausgeschlossen

a) wenn der Mangel oder Schaden auf die Beschaffenheit des vom Kunden geforderten Zementgehaltes und/oder Wasserbindemittelwertes zurückzuführen ist

b) für die Eignung von Beton nach Zusammensetzung, die nach einer vom Kunden gewünschten Rezeptur (Sondernischung-SM) hergestellt wurden; wir leisten jedoch Gewähr dafür, dass die Rezeptur mit den normengemäßen Toleranzen einhalten wurden,

c) wenn auf dem Lieferschein vermerkt ist, dass eine nachträgliche Wasser-, Zusatzmittel-, Zusatzstoffe-, Faserzugabe und/oder eine Änderung des Mischungsverhältnisses vorgenommen wurde; eine nachträgliche Wasserzugabe erfolgt grundsätzlich nur auf ausdrückliche Anweisung und Anordnung des Kunden oder seines Personals

d) wenn der Kunde den Beton nicht innerhalb des in der ÖNORM vorgesehenen Zeitraumes ab dem auf dem Lieferschein angegebenen Zeitpunktes der Wassergabe (= Zeitpunkt der Beladung) verarbeitet hat

e) wenn der Kunde der ihm obliegenden Prüfungspflicht (5.1) nicht nachgekommen ist und / oder der Mangel bei gehöriger Prüfung erkennbar gewesen wäre

f) bei Selbstabholung im Werk durch den Kunden

4.2. Der Beweis, dass der angelieferte Beton mangelhaft war obliegt dem Kunden, sobald der Beton die Entladerrinne/Ladefläche des Fahrzeuges verlassen hat; der Kunde hat daher vor der Entladung den angelieferten Beton zu prüfen (siehe 5.1.)

4.3. Wir sind nicht verpflichtet die uns vom Kunden oder seinem Auftraggeber zur Betonherstellung übergebene Rezepturen zu prüfen. Soweit keine besondere Verfahrensart vorgeschrieben ist, verwenden wir für die Erzeugung von Beton die in den jeweils geltenden ÖNORMEN vorgeschriebenen Ausgangsstoffe.

4.4. Allfällige Ansprüche aus Gewährleistung sind innerhalb von 6 Monaten ab Ablieferung geltend zu machen. Das Recht, die Gewährleistung zu fordern ist erloschen, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Bekannt werden desselben schriftlich bekannt gegeben wurde oder, wenn der Kunde die Prüfung (siehe 5.1) unterlassen hat.

4.5. Ansprüche aus der Gewährleistung beschränken sich bei Mängeln, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des mit dem gelieferten Beton hergestellten Werkes nicht wesentlich beeinträchtigen auf den für die mangelhafte Betonmenge fakturierten Preis. Bei Mängeln, die den Gebrauch des mit dem gelieferten Beton hergestellten Werkes verhindern sind allfällige Ansprüche aus Gewährleistung mit der Höhe der Entgelte begrenzt das der Kunde für den für die Baustelle bezogenen Preis zu bezahlen hat. Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf die Mangelhaftigkeit des gelieferten Betons zurückzuführen sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist der Ersatz von Schäden an Bauwerken, Maschinen oder sonstigen Einrichtungen, die durch leichte Fahrlässigkeit unseres Personals verursacht werden. Soweit eine Ersatzpflicht besteht und zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen ist unsere Schadenersatzpflicht der Höhe nach mit dem Preis der den Schaden verursachenden Menge des ausgelieferten Betons begrenzt.

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, den gelieferten Beton sofort bei der Ablieferung (vor Übernahme) zu untersuchen und allfällige Mängel der Durchmischung, der Konsistenz, des Luftporengehaltes, die durch Prüfung auf dem Ausbreittisch oder mit dem Luftporenprüf gemessen werden können, zu beanstanden und bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung und Schadenersatz verpflichtet, mangelhafte Betone zurückzuweisen.

5.2. Wenn Mängel auftreten, die auf Ursachen zurückzuführen sind, sie sich bei den sub. 5.1 angeführten Prüfungsarten nicht feststellen lassen, ist der Kunde bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung und Schadenersatz verpflichtet, diese unverzüglich anzuzeigen.

5.3. Bei allen Prüfungen am Frischbeton sowie bei der Herstellung und Lagerung von Probekörpern sind die ÖNORMEN B 4710-1 und B 3303 (Betonprüfung, Prüfhandbuch Beton) anzuwenden. Prüfstellen sind einvernehmliche festzulegen. Ergebnisse von Identitätsprüfungen von deren Durchführung wir nicht nachweislich unabhängig wurden, werden nicht anerkannt.

6.1. Die für die Lieferung zu entrichtenden Entgelte sind an dem, der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Die von uns gewährten Skonti sind den Faktoren zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturdatum. Skonto darf nicht abgezogen werden, wenn der Kunde mit der Zahlung anderer uns gegen ihm zustehender Forderungen so im Verzug ist, dass er innerhalb der angegebenen „Nettozahlungsfrist“ die Forderungen nicht vollständig beglichen hat. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden ab dem Rechnungsdatum Verzugszinsen in der Höhe des 6. Monats EURIBOR (Stichtag Fakturdatum) zuzüglich 6 % mindestens jedoch 12 % p.a. in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Mahnspeisen bis zu 0,5 % der eingemahnten Summe, mindestens jedoch € 6,- sowie die Kosten außergerichtlicher anwaltlicher Mahnung oder die Kosten der Einschaltung eines Inkassobüros zu ersetzen.

6.2. Zahlung hat durch Überweisung auf eines unserer Konten zu erfolgen, es sei denn wir haben schriftlich Barzahlung verlangt. Wir sind berechtigt, die Lieferung von der Leistung einer Vorauszahlung oder dem Erlag einer Sicherheit abhängig zu machen.

6.3. Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden unzulässig, ausgenommen die Gegenforderung des Kunden sind von uns ausdrücklich anerkannt.

6.4. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nach zu verrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig.

6.5. Gelieferter Beton bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung in Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wurde der Beton verarbeitet, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in der Höhe des Anteiles, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorhaltestoffware zum Wert der neuen Sache ergibt. Mit unseren Betonen hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Mit Auslieferung des Betons an den Kunden tritt uns der Kunde sicherungshalber die ihm aus dem Bauvorhaben, für das der Beton geliefert wurde gegen seine(n) Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehenden Forderungen bis zur Höhe der uns zustehenden Entgeltforderungen ab. Wir sind jederzeit berechtigt den (die) Auftraggeber von der geschehenen Abtretung zu verständigen. Die Abtretung hindert uns nicht die uns zustehenden Entgelte und Ansprüche gegen den Kunden gerichtlich geltend zu machen. Die abgetretene Forderung geht dann wieder auf den Kunden über, sobald der Kunde alle uns gegen ihm zustehenden Forderungen bezahlt hat.

7. Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist Berghheim. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den von uns getätigten Lieferungen ist das für Berghheim zuständige Gericht.

8. Wir übersenden diese Lieferbedingungen an alle unsere Kunden; für die nach Erhalt dieser Lieferbedingungen aufgegebenen Bestellungen gelten die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Fall, dass bei Bestellungen Abweichendes vereinbart wird, gilt dies nur für den jeweiligen Einzelfall.

9. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit folgenden Einschränkungen: Die Punkte 2.2 und 6.3 sind nicht anwendbar; Preiserhöhungen gemäß Punkt 2.6. werden nicht in Rechnung gestellt; in Bezug auf Gewährleistung und Schadenersatz gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es trifft uns jedoch keine Pflicht zur Prüfung übergegebener Rezepturen.